

beschlässe, betreffend die Verwendung verschiedener Kirchengemeinkünfte, um den Bau neuer Kirchen u. s. w. Durchschnittlich gehören 400 Pfarreien zu einem Bisthum.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Diöcesan- und Provinzial-Gerichtshöfe, zu welchen in der Provinz Canterbury noch ein besonderer Hof für erimirte Pfarreien und Orte (Psouliar Court) kommt. An der Spitze der Diöcesanhöfe stehen Kanzler, welche von den Bischöfen ernannt sind. Dieselben können Geistliche oder Laien sein; in letzterem Falle müssen sie aber den akademischen Grad eines Doctors der Rechte besitzen. Von jedem Diöcesanhof kann man an den Provinzialhof Berufung einlegen. Der Provinzialgerichtshof zerfällt einmal in den eigentlichen Appellhof, der für die Provinz Canterbury den Namen Court of Arches (nach den Gewölben der Kirche St. Mary the Bow [S. Maria de arcubus] zu London) führt; dann in das Gericht der Testamente (Prerogative or Testamentary Court), vor welchem letzterem bei weitem die meisten Fälle bischöflicher Gerichtsbarkeit verhandelt werden. Erzbischof und Bischöfe besetzen ihre Höfe mit einer Klasse von Rechtsgelehrten, welche eine eigene Corporation mit besonderem Freibriefe bilden (the Colloge of Doctors of Law, exercent in the Ecclesiastical Courts); eine Menge anderer Stellen, welche durch Geistliche besetzt werden, sind reine Sinecuren. Gerichtet wird in den geistlichen Höfen nach den Kirchengesetzen (Constitutions and Canons Ecclesiastical), welche in dem Book of Canons, dem Kirchengesetzbuche Jacobs I., enthalten sind, und zu weiterer Aushilfe nach dem römischen Recht. Die geistlichen Richter sind die einzigen, welche Kenntniß des römischen Rechts bedürfen, denn alle weltlichen Gerichte sprechen nach dem Common Law, d. i. nach dem altfächsischen oder deutschen Recht. Dem Buchstaben oder der Theorie nach gehören in den Kreis der geistlichen Gerichtsbarkeit: Erbschafts- und Ehefachen, Streitigkeiten über Zehnten, über Kirchensteuern und kirchliche Bauten, sowie über Kirchenzucht. Abermals nach dem Buchstaben soll die Kirchenzucht nicht bloß die Vergehen der Geistlichen umfassen, wie Saumseligkeit in der Pflichterfüllung, Unsitlichkeit des Lebenswandels, Kezerei u. s. w., sondern auch gewisse Missethaten der Laien, wie thätliche Ungebühr in Kirchen oder auf Kirchhöfen, Verletzung des kirchlichen Eigenthums, Sünden der Unzucht u. s. w. Allein die Praxis ist anders; in der Wirklichkeit beschränkt sich das Gebiet der geistlichen Höfe, mit Ausschluß der Bußzucht, auf Erbschafts- und Ehefachen und auf Angelegenheiten des Kirchengemeinkunds. Die Bischöfe wagen gegen befreundete Geistliche, schon aus Furcht vor einem langwierigen und kostspieligen Prozesse, nicht leicht einzuschreiten. Deshalb üben sie oder die Archidiacone die Disciplin gegen dieselben meist in der Stille aus, so daß es zu keinem Prozeßverfahren kommt. In Betreff der Laien

hat die anglicanische Kirche von Anfang an für gut befunden, Anwendung der Disciplin zu unterlassen. Wie könnte auch von irgend einer Correctiozucht in einer Genossenschaft die Rede sein, welche jeden, wie er auch gelebt, am Grabe selig spricht, selbst alle jene selig spricht, die auch nicht einmal äußerlich oder nominell in ihre Gemeinschaft gehören möchten! Als Ersatz für die Anwendung der Disciplin wurde der unten zu schildernde Drohungsgottesdienst am Aschermittwoch eingeführt.

Ein hauptsächlichliches Recht der englischen Bischöfe ging durch die Reformation verloren, nämlich die eigenthümliche Vertretung mittels der Convocationen. Diese kirchliche Organisation, welche vor der Reformation als katholisches Institut vom Jahre 1393 an den Clerus gegen die Willkür der englischen Herrscher geschützt und dadurch zugleich der politischen Freiheit des Volkes eine feste Stütze gegeben hat, wurde bald zur reinen Null, und Georg I. löste sie 1717 förmlich auf, weil sie damals Verhandlungen pflog, welche der Regierung mißfielen. Gleichwohl wird vermöge der ungemainen Zähigkeit, womit man in England an alten Gebräuchen hängt, diese Convocation, welche nichts weiter mehr als eine lächerliche Cerimonie ist, bis auf den heutigen Tag mit jedem neuen Parlament gewissenhaft zusammenberufen. Es finden dazu noch die Wahlen statt, wie ehemals, die Gewählten reisen nach London, der Erzbischof von Canterbury eröffnet die Sitzung in der Westminsterabtei durch eine Rede, und die Convocation beschließt eine Adresse an die Krone. Damit ist aber die Sache zu Ende, denn nach kaum einer halben Stunde erscheint ein Staatsherold, um die Befugniß zur Versammlung sofort wieder aufzuheben und die Convocation sine die zu vertagen. Die Episcopalkirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat diese Convocationen allein wieder unter dem Namen „Conventionen“ belebt. Alle drei Jahre (im October) tritt eine Generalconvention zusammen, bestehend aus dem Hause der Bischöfe und dem Hause der geistlichen und Laien-Deputirten, nämlich höchstens je vieren aus einer Diöcese. Jede Diöcese hat wieder ihre besondere Convention, die jährlich zusammentritt. Die Diöcesen eines und desselben Staates können für sich eine Federate Convention bilden, wie die fünf zu New York gehörenden Diöcesen gethan (vgl. W. White, Memorios of the Protestant Episcopal Church in the U. St. of America, New York 1863). Im J. 1867 unternahm es der Erzbischof von Canterbury, diese Conventionen auch in England einzuführen, und berief deshalb ein sogen. anglicanisch-öcumenisches Concil (Pan-anglican Council), das in seinem Palaste zu Lambeth am 24. September eröffnet wurde, in Gegenwart von 76 Bischöfen aus England, Amerika und den Colonien. Von den Bischöfen Englands hatten sich indeß sechs geweigert, zu erscheinen. Dieses Concil ging allen schwierigen Fragen